

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-08-31

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsmanagement
Bearbeiter: Herr Gürtler
Telefon: 545 - 2535

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00480/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung "Beleuchtungseinrichtung" der Erschließungsanlage Seehofer Straße OT Wickendorf

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Seehofer Straße, OT Wickendorf, Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Jahre 1998 wurde die Teileinrichtung „Beleuchtungsanlage“ in der Ortslage Wickendorf – Carlshöhe erneuert. Der Ausbau erfolgte entlang der Seehofer Straße einseitig (rechter Gehweg) in südlicher Richtung, im OT Wickendorf wurde die Beleuchtungsanlage des Postweges ausgebaut.

Es handelt sich dabei um eine Hauptverkehrsstraße, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Bei dem Postweg handelt es sich um eine Anliegerstraße.

Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Verkehrsanlage (Fahrbahn, Straßenentwässerung) haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20-30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht ausgebaut. Wenngleich Ausbaubedarf aufgrund des allgemeinen Zustandes auch für diese Teileinrichtungen festzustellen ist, lässt sich die Verkehrssicherheit jedoch durch laufende Instandhaltungen

für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau insbesondere vor dem Hintergrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V sowie § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin können für selbstständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge erhoben werden (Kostenspaltung). Dabei ist der beitragsrechtliche Anlagenbegriff zu Grunde zu legen, das heißt: Straßenteile, die bei natürlicher Betrachtungsweise durch Unterschiede – z. B. in der Straßenführung, -breite, -länge und Ausstattung – augenfällig voneinander abgegrenzt sind, gelten demnach als eigene öffentliche Einrichtung. Daneben kann eine Anlagenabgrenzung auch in rechtlichen Grenzen (zum Beispiel Innen-/Außenbereich, Sanierungsgebietsgrenzen, Änderung der Klassifizierungen wie Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- und Anliegerstraßen) begründet sein.

Die Kostenspaltungen sind dem entsprechend separat für jede Erschließungsanlage herbei zu führen.

In Bezug auf die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung im Bereich Wickendorf – Carlshöhe ist festzustellen, dass sich diese auf insgesamt vier selbstständige Erschließungsanlagen erstreckt (siehe Lageplan).

Die mit dieser Beschlussvorlage behandelte Erschließungsanlage (2) beginnt am Ortseingang Schwerin, OT Wickendorf und endet mit der letzten Bebauung des Ortsteiles (Beginn Außenbereich) aus nördlicher Richtung kommend. Es handelt sich dabei um eine Hauptverkehrsstraße, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

2. Notwendigkeit

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe eines Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltene Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht. Im Beitragserhebungsverfahren sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 2.500,00 € zu erwarten

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes
Die Kosten der Baumaßnahme wurden bereits in zurückliegenden Haushaltsjahren finanziert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Refinanzierung, d.h. also um zusätzliche Einnahmen (67000.35041).

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

Lageplan

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin